

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zu dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertages- betreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, das Gute-KiTa-Gesetz (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) fortzusetzen und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen. Dabei sollen insbesondere die Aspekte Verbesserung der Betreuungsrelation, sprachliche Bildung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot berücksichtigt werden.

Der Paritätische begrüßt, dass der Bund die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch weiterhin fördern will. Die Qualitätsentwicklung ist eine Aufgabe, die nur gemeinsam erfolgreich gestaltet werden kann. Insofern ist es ein wichtiges Zeichen, dass die Beteiligung des Bundes weitere zwei Jahre erfolgen und zum Ende der 20. Legislaturperiode auf eine dauerhafte gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Kindertageseinrichtungen brauchen Planungssicherheit und Kontinuität. Zwei Jahre Arbeit unter Pandemiebedingungen haben viele Kindertageseinrichtungen an den Rand ihrer Möglichkeiten gebracht.

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) Stellung nehmen zu können. Als Vertreter von über 5.600 Kindertageseinrichtungen in Deutschland nehmen wir tagtäglich die enormen Herausforderungen bei der Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung wahr. Der Paritätische Gesamtverband begrüßt daher die Fokussierung auf die prioritären Handlungsfelder als einen plausiblen und praktikablen Weg zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz, das bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern entwickelt werden soll, um bundesweit vergleichbare Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs nimmt der Paritätische Gesamtverband wie folgt Stellung:

Fokussierung auf Qualitätsentwicklung

Der Paritätische begrüßt, dass mit Artikel 1 Nr. 1 KiTa-Qualitätsgesetz eine Budgetkonkurrenz zwischen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen vermieden werden soll. Daher wird es als zielführend bewertet, dass stufenweise eine Fokussierung auf Maßnahmen in priorisierten Handlungsfelder erfolgt. Damit kann aus Sicht des Paritätischen eine effektive Stärkung der priorisierten Handlungsfelder erreicht werden. Allerdings sollte eine explizite Klarstellung erfolgen, dass Maßnahmen zur Entlastung von Eltern, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen, ab dem 30. Juni 2023 grundsätzlich nicht mehr im Rahmen des KiQuTG förderfähig sind.

Dass neben der Fokussierung auf die bislang priorisierten Handlungsfelder 1 bis 4 gleichzeitig auch das Handlungsfeld 7 „Förderung der sprachlichen Bildung“ und das Handlungsfeld 8 „Stärkung der Kindertagespflege“ priorisiert werden, ist ein wichtiger und notwendiger Schritt.

Der Paritätische Gesamtverband macht darauf aufmerksam, dass bei den bisherigen Maßnahmen der Länder nach dem KiQuTG das Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ nicht ausreichend berücksichtigt wird. Der Fachkräftemangel führt immer häufiger dazu, dass neu gebaute Einrichtungen ihren Betrieb nicht aufnehmen können, Betreuungszeiten eingeschränkt und Teilhabequoten nicht verbessert werden. Zudem sind weitere Qualitätsverbesserungen ohne ausreichende Fachkräfte nicht möglich. Aus Sicht des Paritätischen ist es daher von herausragender Bedeutung, den mittel- und langfristig prognostizierten Fachkräftebedarf zu decken.

Die Vereinbarungen der Länder mit dem Bund sollten daher sicherstellen, dass bedarfsgerechte Ausbildungskapazitäten für einschlägige pädagogische Berufe vorhanden sind. Zudem sollten weitere Maßnahmen prioritär ergriffen werden, um die Ausbildung attraktiver zu gestalten. Dazu gehört die im Koalitionsvertrag angekündigte vollständige Abschaffung des Schulgeldes, die Zahlung eines angemessenen Ausbildungsentgeltes, ausreichend Zeit für Praxisanleitung sowie die Verbesserung der Lernortkooperation. Zudem müssen die Möglichkeiten für den Quereinstieg und das multiprofessionelle Arbeiten in der Kindertagesbetreuung ausgeweitet werden.

Der Paritätische Gesamtverband weist zudem darauf hin, dass die vielseitigen Aspekte der Inklusion bislang im Qualitätsentwicklungsprozess nur am Rande berücksichtigt wurden. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde Inklusion als grundsätzlicher Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe fest verankert. Gemäß § 9 in Verbindung mit § 22ff SGB VIII sind alle Kindertagesbetreuungsangebote inklusiv auszugestalten und umzusetzen. Leider versäumt es der Gesetzentwurf, dieses zentrale und verbindliche Ziel zu stärken, auch wenn die inklusive Förderung zum priorisierten Handlungsfeld 1 „Bedarfsgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote“ gehört. In Anbetracht der Tatsache, dass der Gesetzentwurf le-

diglich ein Entwicklungsschritt hin zu einem umfassenderen Qualitätsgesetz auf Bundesebene ist, regt der Paritätische an, das Thema Inklusion bei weiteren Gesetzesinitiativen stärker zu berücksichtigen.

Verbesserte Bedarfsplanung

Der Paritätische kann den in der Evaluation des KiQuTG erhobenen Befund bekräftigen, dass die fachliche Fundierung der Partizipationsprozesse erhöht werden könnte und dass die Auswahl der Handlungsfelder noch stärker an die jeweiligen Bedarfe der Länder angepasst werden sollte.

Die in Artikel 1 Nr. 2 KiTa-Qualitätsgesetz vorgesehene Konkretisierung der Analyse der Ausgangslage sollte daher ergänzt werden, um dauerhafte und umfassende Beteiligungsstrukturen auf Landesebene einzuführen, die nicht nur die Analyse der Ausgangslage behandeln, sondern auch regelmäßig die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und die Anpassung der Qualitätsziele einschätzen sollen.

Gleichzeitig sollten sich die Länder verpflichten, spezifische, messbare und terminierte Ziele für die Qualitätsentwicklung festzulegen. Bisher wird in den Handlungsvereinbarungen insbesondere festgehalten, welche Maßnahmen die Länder zur Qualitätsentwicklung umsetzen wollen. Darüber hinaus sollten sich die Länder verpflichten, konkrete mittel- und langfristige Ziele festzulegen. Dazu gehört insbesondere, dass die Länder anhand des prognostizierten Fachkräftebedarfs plausibel darlegen, wie die Gewinnung und Bindung von Fachkräften in einem ausreichenden Maße erreicht werden soll und in welchen Schritten der Fachkraft-Kind-Schlüssel bis zum wissenschaftlich empfohlenen Referenzwert angehoben wird.

Nutzung der Monitoringdaten

In Artikel 1 Nr. 4 KiTa-Qualitätsgesetz wird der Turnus des Monitoringberichts verändert. Laut Gesetzesbegründung bieten das Monitoring und die Evaluation des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes eine breite Datenbasis zur bundesweiten und länderspezifischen Situation der Kindertagesbetreuung, die für die Analyse der Ausgangslage genutzt werden sollen. Das setzt aber voraus, dass den Ländern, Kommunen und Trägern die Daten des Monitorings unverzüglich zur Verfügung gestellt werden – das gilt insbesondere dann, wenn der Monitoringbericht nur noch alle zwei Jahre erscheinen soll. Die Zugänglichkeit der aufbereiteten Datensätze würde die Planung erheblich erleichtern und insbesondere parallele Datenerhebungen durch die Länder oder Träger (wie gegenwärtig üblich) deutlich reduzieren. Dadurch hätten die Länder, Kommunen und Träger eine aktuelle Datengrundlage verfügbar, um ihr eigenes Handeln anhand der Daten zu prüfen und zu justieren. Ferner würde die Zugänglichkeit der Datensätze erhebliche Möglichkeiten für die Forschung und wissenschaftliche Arbeit in der Frühpädagogik eröffnen.

Entlastung von einkommensarmen Haushalten

Der Paritätische begrüßt, dass durch Artikel 2 KiTa-Qualitätsgesetz festgelegt wird, dass zukünftig in § 90 Absatz 3 SGB VIII vorgesehen ist, dass im Falle der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung diese verpflichtend nach dem Haushaltseinkommen zu staffeln ist. Dadurch können Familien mit geringem Haushaltseinkommen von Kita-Gebühren entlastet und deren Teilhabechancen verbessert werden.

Resümee

Die Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung dürfen sich nicht in punktuellen Verbesserungen erschöpfen, Bund und Länder müssen die Kindertagesbetreuung insgesamt stärken und dabei die begrenzten Mittel effizient einsetzen. Insbesondere die Corona-Pandemie hat zu erheblichen Belastungen des Systems der Kindertagesbetreuung geführt. Zunächst müssen daher die Konsolidierung des Systems der frühkindlichen Bildung und die Sicherung des Fachkräftebedarfs im Vordergrund stehen, um mittelfristig handlungsfähige, belastbare und ausfinanzierte Systeme zu erreichen. Die Fokussierung auf die vorrangigen Handlungsbedarfe ist daher zwingend notwendig. Es muss gewährleistet sein, dass alle Kinder angemessen gefördert und betreut werden.

Berlin, 18.08.2022

Gez. [REDACTED]

Ansprechpartner:

[REDACTED]
Referent Kindertagesbetreuung
Der Paritätische Gesamtverband
E-Mail: [REDACTED]